



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Frau
Martina Renner, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 9 April 2019

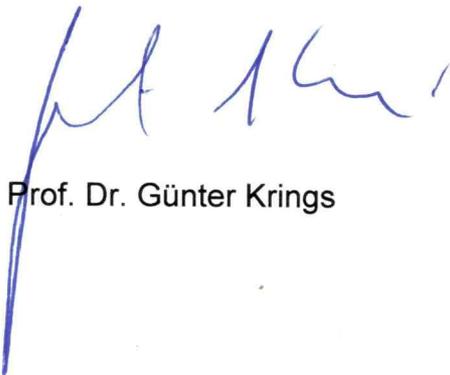
BETREFF **Schriftliche Frage Monat April 2019**
HIER **Arbeitsnummer 4/7**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung


Prof. Dr. Günter Krings

Schriftliche Frage der Abgeordneten Martina Renner

vom 1. April 2019

(Monat April 2019, Arbeits-Nr. 4/7)

Frage:

Welche Bundesbehörden (bspw. BKA, ZKA, BfV, BND usw.) sind nach Kenntnis der Bundesregierung in der Lage, smarte Lautsprecher wie Amazons „Echo“, „Echo Dot“ oder „Echo Show“ technisch zu infiltrieren und als Abhöreinrichtung, bspwl. für die Wohnraumüberwachung zu nutzen?

Antwort:

Die Bundesregierung versteht die Frage so, dass gemäß der vorgenommenen Aufzählung mit „Bundesbehörden“ ausschließlich Strafverfolgungs-, Ermittlungs- und Gefahrenabwehrbehörden des Bundes, einschließlich der Nachrichtendienste des Bundes, gemeint sind. Es wurden daher das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), der Bundesnachrichtendienst (BND), der Militärische Abschirmdienst (MAD), die Bundespolizei (BPOL), das Bundeskriminalamt (BKA) sowie der Zoll in die Fragestellung einbezogen.

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann.

Hinsichtlich der Strafverfolgungsbehörden ist die Bundesregierung zu der Einschätzung gelangt, dass eine Antwort in offener Form nicht erfolgen kann.

Die Antwort ist geheimhaltungsbedürftig, weil sie - gerade mit Blick auf die sehr spezifische Fragestellung nach einer bestimmten Produktgruppe - Informationen enthält, die sehr detailliert Auskunft über ermittlungstaktische Verfahrensweisen und technische Fähigkeiten der Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden geben. Aus diesen Angaben könnten Tatverdächtige Strategien ableiten, um in der Folge ihr Kommunikationsverhalten derart anzupassen, dass ein Zugriff der zuständigen Behörden massiv erschwert und in vielen Fällen unmöglich gemacht wird und die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen der Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden somit ins Leere laufen. Die informationstechnische Überwachung stellt für Strafverfolgung und Gefahrenabwehr jedoch ein überragend wichtiges Ermittlungsinstrument dar.

Würden diese Instrumente (auch nur in Teilen) unwirksam, gäbe es mit Blick auf das derzeitige Nutzerverhalten keine gleichwertigen Alternativen, die die Behörden zur Strafverfolgung und Gefahrenabwehr nutzen könnten, was wiederum schädlich für die Aufgabenerfüllung der durchführenden Stellen und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland sein kann.

Deshalb ist die Antwort hinsichtlich BPOL, BKA und des Zolls gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA) als „VS-VERTRAULICH“ eingestuft und wird zur Einsichtnahme in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.

Mit Blick auf die Nachrichtendienste des Bundes betrifft die Frage solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden können. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Nachrichtendienste des Bundes sind im Hinblick auf deren künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzwürdig. Eine Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und den konkreten technischen Fähigkeiten der Nachrichtendienste des Bundes einem nicht eingrenzbaeren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Bereits die Auskunft darüber, ob die genannten Behörden zur Durchführung des beschriebenen Verfahrens im Bereich der informationstechnischen Überwachung befähigt sind, lässt Rückschlüsse auf die Leistungsfähigkeit der Nachrichtendienste des Bundes zu. Dies könnte einen erheblichen Nachteil für deren wirksame Aufgabenerfüllung bedeuten und damit die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädigen.

Die Informationsgewinnung durch technische Aufklärung ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Aufgabenerfüllung und Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste des Bundes jedoch unerlässlich. Zur Erstellung möglichst vollständiger Lagebilder und zur Vermeidung von Informationsdefiziten sind die Nachrichtendienste auf die aus der technischen Aufklärung zu generierenden Informationen zwingend und zunehmend angewiesen. Diese stellen einen unentbehrlichen Beitrag zum Informationsaufkommen dar. Das sonstige Informationsaufkommen der Nachrichtendienste des Bundes wäre auch nicht ausreichend, um ein vollständiges Lagebild zu erhalten und Informationsdefizite im Bereich der technischen Aufklärung zu kompensieren.

Eine Offenlegung der angefragten Informationen birgt die Gefahr, dass Einzelheiten zur operativen Methodik und zu aus den vorgenannten Gründen im hohen Maße schutzwürdigen spezifischen technischen Fähigkeiten bekannt würden.

Infolgedessen könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf spezifische Vorgehensweisen und technische Fähigkeiten der Nachrichtendienste des Bundes gewinnen. Diese Kenntnisse würden es ihnen ermöglichen, Abwehrstrategien zu entwickeln und ihr Kommunikationsverhalten so zu verändern, dass eine zukünftige Datenerhebung zumindest erschwert und in vielen Fällen in Gänze vereitelt werden würde. Dies wiederum würde folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung bedeuten, wodurch letztlich der gesetzliche Auftrag der Nachrichtendienste des Bundes nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Sofern derartige Informationen wegfallen oder wesentlich zurückgehen sollten, würden empfindliche Informationslücken im Hinblick auf die Sicherheitslage der Bundesrepublik Deutschland drohen. Damit wäre das Staatswohl der Bundesrepublik Deutschland gefährdet.

Eine VS-Einstufung und Weiterleitung der angefragten Informationen an die Geheimchutzstelle des Deutschen Bundestages kommt angesichts ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung der technischen Aufklärung für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste Bundes nicht in Betracht. Auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens derart sensibler Informationen kann unter keinen Umständen hingenommen werden. Die angefragten Inhalte beschreiben die technischen Fähigkeiten der Nachrichtendienste des Bundes in einem durch den Bezug auf eine bestimmte Produktgruppe derartigen Detaillierungsgrad, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information wäre kein Ersatz durch andere Instrumente möglich.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt und einer Beantwortung der Schriftlichen Frage im Hinblick auf die Nachrichtendienste des Bundes im aktuellen Fall sowie (bei gleichlautender Anfrage und unverändertem Sachverhalt) in Zukunft entgegensteht. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.